

7. II. 1917

57

(Schokolade ein unentbehrliches Nahrungsmittel.) Entgegen einer kürzlich mitgeteilten Entscheidung eines Wiener Bezirksgerichtes, wonach Schokolade zu den Luxusartikeln zu zählen sei, hat der Oberste Gerichtshof die Entscheidung gefällt, daß Schokolade zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln gehört und daher der Verordnung gegen Preistreiberei unterliege. Das Landesgericht Triest als Berufungsgericht hatte mehrere Gemischtwarenverschleißer von der Anklage wegen Preistreiberei in Schokolade mit der Begründung freigesprochen, daß Schokolade kein unbedingt notwendiges Lebensmittel und entbehrlich sei. Gegen dieses Urteil erhob die Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Kassationshof. Gemäß dem Antrag des Vertreters der Generalprokuratur Hofrat Dr. Dretic hat der Kassationshof entschieden, daß durch die freisprechenden Erkenntnisse das Gesetz verletzt wurde. In der Begründung wird gesagt: Die Unentbehrlichkeit eines zum Genuß dienlichen Gegenstandes ist nicht nach normalen Verhältnissen zu beurteilen, sondern nach jenen Verhältnissen, für welche die Verordnung gegen Preistreiberei erlassen wurde. Die außerordentlichen Verhältnisse haben zur Folge, daß ausgesprochene Genußmittel, die an sich keinem allgemeinen Bedürfnis dienen, einfach zu Nahrungsmitteln werden, weil in der gegenwärtigen Kriegszeit bei dem verminderten Anbot an Nahrungsmitteln diese nicht in ausreichendem Maße zugänglich oder wegen ihres hohen Preises für das minder kaufkräftige Publikum mitunter unerschwinglich sind. In der gegenwärtigen Zeit muß alles, was zur menschlichen Nahrung dienlich erscheint, für diesen Zweck nutzbar gemacht werden. Schokolade muß vermöge des nicht unbeträchtlichen Nährwertes in der gegenwärtigen Zeit nicht bloß als Genußmittel, sondern auch als Nahrungsmittel angesehen werden. Schokolade findet denn auch in verschiedenen Zubereitungsarten mannigfache, weitgehende Verwendung, sie trägt zur Entlastung des Verbrauches anderer normaler Nahrungsmittel bei und ist daher unentbehrlich.